



Bern, 12. März 2015

Adressaten:

die politischen Parteien
die interessierten Kreise

**Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV);
Eröffnung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der geplanten Änderung der SEFV wird eine Anhörung durchgeführt.

Die Anhörung dauert **bis zum 8. Mai 2015**.

Die Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds sind öffentlich-rechtliche Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenen Organen. Sie gehören der dezentralen Bundesverwaltung an und unterliegen der Aufsicht des Bundesrates. Die Aufsicht des Bundesrates wird vom UVEK unter der Federführung des Bundesamtes für Energie (BFE) wahrgenommen.

Verschiedene Überlegungen veranlassten das UVEK, die aktuelle Lenkungsform (Governance) der Fonds einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Aufgrund von Abklärungen sieht es in einigen Bereichen Handlungsbedarf, so entspricht insbesondere die personelle Verflechtung des BFE mit Gremien der zu beaufsichtigenden Fonds nicht den Regeln der Good Governance und die aufsichtsrechtlichen Instrumente des Bundesrats sind zu schwach.

In der revidierten SEFV sollen im Wesentlichen folgende Punkte festgelegt werden:

- Personelle Entflechtung zwischen Aufsichtsbehörde und Fondsgremien: Die bisherige personelle Verflechtung zwischen Aufsicht und Fondsleitung verstösst gegen eine grundlegende Regel der Good Governance. Neu soll daher nicht mehr der Kommission, den Ausschüssen oder Fachgruppen angehören, wer im UVEK oder im Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) tätig ist.
- Neu soll das UVEK im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) die Anlagerendite, Teuerungsrate und den Sicherheitszuschlag ändern können. Dadurch sollen materiell gleichwertige Regelungsgegenstände (Festlegung der voraussichtlichen Kosten sowie der Parameter des finanzmathematischen Modells) auf derselben Kompetenzebene geregelt und Zuständigkeiten klar zugewiesen werden.
- Verstärkung der Aufsicht über die Fonds: Die bestehenden Aufsichtsmittel des Bundesrates sind aus heutiger Sicht zu schwach. Die Aufsicht soll zukünftig proaktiver erfolgen, indem sowohl dem Bundesrat als auch dem UVEK griffige Steuerungsinstrumente zur rechtzeitigen Korrektur bei Fehlentwicklungen bei der Führung und Verwaltung der Fonds zur Verfügung gestellt werden.
- Regelung der Erstellung und Überprüfung der Kostenstudien: Die bestehende Praxis zur Erstellung der Kostenstudien durch die Betreiber und deren anschliessende Überprüfung soll angepasst sowie neu ausdrücklich in der Verordnung beschrieben werden.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) untersuchte ebenfalls Fragen zur Corporate Governance beim Stilllegungs- und beim Entsorgungsfonds. In ihrem Bericht vom 1. September 2014 hat sie zu



verschiedenen Themen Empfehlungen abgegeben. Einige Empfehlungen wurden inzwischen, mit Inkrafttreten der ersten Revision der SEFV am 1. Januar 2015, bereits obsolet. Falls die vorliegende zweite Revision der SEFV in Kraft tritt, wird im Übrigen auch der grösste Teil der Empfehlungen der EFK berücksichtigt sein.

Die **Anhörungsunterlagen** umfassen den Entwurf einer revidierten SEFV, den Erläuterungsbericht und die Adressatenliste. Sie können über folgende Internetadresse bezogen werden:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu.

Bitte richten Sie Ihre **Stellungnahme** an das Bundesamt für Energie, 3003 Bern oder elektronisch an david.erni@bfe.admin.ch.

Bei Fragen stehen Ihnen ab 16. März 2015 Herr David Erni (david.erni@bfe.admin.ch; 058 465 35 34) und vorher Herr Peter Koch (peter.koch@bfe.admin.ch; 058 462 56 36) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundesrätin